



Wiesbaden, 21. April 2026

## Geplanter Netzausbau behindert die Energiewende

Stellungnahme zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Bearbeitungsstand:  
20.03.2026, 12:02

1. Massive Steigerung der Netzentgelte.....	2
2. Die gesetzlich vorgeschriebene Spitzenkappung bleibt unberücksichtigt.....	2
3. Wie wird die Energiewende bezahlbar? .....	3

### Fazit:

- Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben die Übertragungsnetzentgelte allein 2024 um 3,31 Cent/kWh auf dann 6,43 Cent/kWh fast verdoppelt.
- Die offiziellen Kostenschätzungen für die Investitionskosten des Netzausbaus betragen mindestens 630 Mrd. €. Daraus resultieren Erhöhungen der Netzentgelte von mindestens 14 Cent/kWh.
- Im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben bleibt im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 eine Kappung von Einspeisespitzen völlig unberücksichtigt. **Eben mit diesem Netzentwicklungsplan begründet der vorliegende Gesetzentwurf die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes.**
- Durch Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Spitzenkappung können der erforderliche Netzausbau und die resultierenden Netzentgelte und Strompreise deutlich verringert werden.
- Der vorliegende Gesetzentwurf geht von 100% Erneuerbare Energien in 2045 aus. Deutschland hat aber derzeit nur gut 20%. Deshalb ist ein massiver Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. Durch vorübergehende Aufgabe der 100%-Erneuerbare-Forderung könnten viele kostengünstigen Hybrid-Maßnahmen für die Energiewende umgesetzt werden.

## 1. Massive Steigerung der Netzentgelte

Laut Bundesnetzagentur<sup>1</sup> stiegen die Netzentgelte in den 10 Jahren von 2013 bis 2023

- für Haushaltskunden von 6,52 auf 9,35 Cent/kWh (+43%),
- für Gewerbekunden von 5,61 auf 7,42 Cent/kWh (+32%),
- für Industriekunden von 1,79 auf 3,30 Cent/kWh (+84%).

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben die Übertragungsnetzentgelte allein 2024 um 3,31 Cent/kWh auf dann 6,43 Cent/kWh fast verdoppelt.<sup>2</sup>

Die Offshore-Netzumlage steigt 2026 auf 0,941 ct/kWh (+15,3 %) und die KWKG-Umlage auf 0,446 ct/kWh (+61 %)<sup>3</sup>.

Diese Erhöhungen berücksichtigen noch nicht die bis 2045 im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Kosten für den Ausbau des Übertragungsnetzes, nämlich von 167 Mrd. €<sup>4</sup> für die Offshore-Netzanbindung und von weiteren 256 Mrd. €<sup>5</sup> für den Onshore-Netzausbau. **Allein die nun geplante Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes verursacht Investitionskosten von rund 45 Mrd. €<sup>6</sup>**

Hinzu kommen die für den Ausbau der Verteilnetze absehbaren Erhöhungen der Netzentgelte, laut Bundesnetzagentur mindestens 207 Mrd. € bis 2045<sup>7</sup>.

2023 hatten die Netzentgelte schon einen Anteil am Strompreis für Haushalte von 25%.<sup>8</sup> Ohne Gegensteuern steht eine weitere Erhöhung zu befürchten.

Die oben genannten offiziellen Kostenschätzungen für die Investitionskosten des Netzausbaus von mindestens 630 Mrd. €<sup>9</sup> ergeben bei niedrig angesetzten 10% der Investitionskosten für Zinsen, Abschreibungen und laufenden Betrieb Erhöhungen der Netzentgelte von 63 Mrd. €. Bezogen auf den 2025er Stromverbrauch von 464 Mrd. kWh<sup>10</sup> sind das rund 14 Cent/kWh<sup>11</sup>.

Damit wird Strom deutlich teurer und die Energiewende, nämlich der Umstieg von fossiler auf elektrische Energie, deutlich schwieriger.

## 2. Die gesetzlich vorgeschriebene Spitzenkappung bleibt unberücksichtigt

Seltene Übertragungsengpässe für Erneuerbare Energien können hingenommen werden und bei der Netzausbauplanung unberücksichtigt bleiben.<sup>12</sup> Andernfalls müsste für den gesicherten Stromtransport von kurzzeitigen Einspeisespitzen der zulässige Stromtransport durch Netzausbau erhöht werden, bis hin zum Neubau von Nord-Süd-Leitungen für den Transport von einmaligen Windenergie-Einspeisespitzen von der Küste nach Bayern. Für einen solchen Netzausbau müssten Millionen von Euros investiert werden, um einen Mehrertrag durch Erneuerbare Einspeisespitzen im Wert von nur einigen Tausend Euros zu erzielen. Dies stünde im Widerspruch nicht nur zum gesunden Menschenverstand, sondern auch zu den gesetzlichen Vorgaben zur Kappung von Einspeisespitzen:

Entsprechend müssen<sup>13</sup> Übertragungsnetzbetreiber Regelungen zur Kappung von Einspeisespitzen ('Spitzenkappung') bei der Netzplanung anwenden. Wichtig: Es geht hier nicht um eine Abregelung der momentanen Einspeisung in Höhe von 3%, sondern gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe kann die momentane Einspeisung zeitweilig um bis zu 100% reduziert werden, soweit die prognostizierte jährliche Stromerzeugung jeder Anlage um maximal 3% reduziert wird.

Entsprechend hatte die Bundesnetzagentur sowohl für die Erstellung des Netzentwicklungspläne 2014-2025, 2019-2030 als auch 2021-2035 die Berücksichtigung der Kappung von Einspeisespitzen bei der Netzplanung vorgeschrieben.

Im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben bleibt im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 eine Kappung von Einspeisespitzen völlig unberücksichtigt. **Eben mit diesem Netzentwicklungsplan begründet der vorliegende Gesetzentwurf die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes.** Auch im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom 2025-2037 bleibt eine Kappung von Einspeisespitzen völlig unberücksichtigt.

Sowohl laut Bundesnetzagentur als auch laut Übertragungsnetzbetreibern kann durch eine Kappung von Einspeisespitzen (‘Spitzenkappung’) die Einspeiseleistung der Anlagen zu Zeitpunkten hohen Windenergieangebots um bis zu 30% reduziert werden. Wichtig: Eine Reduzierung der Einspeiseleistung um 30% verringert den erforderlichen Netzausbau um weit mehr als 30%, weil die bestehenden Leitungen den Großteil der verringerten Einspeiseleistung transportieren können.

#### **Fazit:**

- Derzeit werden im Netzentwicklungsplan Strom die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Begrenzung der Einspeisespitzen (‘Spitzenkappung’) nicht berücksichtigt.
- Durch Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben können der erforderliche Netzausbau und die resultierenden Netzentgelte und Strompreise deutlich verringert werden.

### **3. Wie wird die Energiewende bezahlbar?**

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von 100% Erneuerbare Energien in 2045 aus, was zu einem weit überdimensionierten Netzausbau führt.

Laut 80/20-Regel fallen 80% der Kosten für die Erreichung der letzten 20% des Ziels an. Dies sehen wir derzeit beim Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung, die mittlerweile mehr als 60% erreicht hat und immer mehr Probleme für die Netzstabilität verursacht aufgrund der enormen An- und Abstiege der momentanen Stromproduktion innerhalb weniger Stunden.

Es wäre sinnvoll, vorübergehend nur 80% Erneuerbare Energien als langfristige Zielsetzung den konkreten Maßnahmen zugrunde zu legen. Dann wären die Umstellungskosten sehr viel geringer und die Chancen der Umsetzung von Maßnahmen für die 80% Zielsetzung sehr viel höher.

Deutschland hat derzeit nur gut 20% Erneuerbare Energien bezogen auf den gesamten Energieverbrauch. Deshalb ist ein massiver Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. Durch vorübergehende Aufgabe der 100%-Erneuerbare-Forderung könnten viele kostengünstigen Hybrid-Maßnahmen für die Energiewende umgesetzt werden, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Aber statt Maßnahmen zur Reduzierung des Netzausbaus werden die Netzentgelte 2026 durch 6,5 Mrd. € aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) gedämpft. Gleichzeitig soll die Einspeisevergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen abgeschafft werden.

#### **3.1 Einsatz von Wärmepumpen in Kombination mit bestehenden Heizungsanlagen**

Derzeit bekommt man einen Zuschlag zur Förderung von Wärmepumpen, wenn man die bestehende Öl- oder Gasheizung stilllegt. Dadurch wird das bestehende Gasnetz entwertet und man

benötigt einen erheblichen Ausbau des lokalen Stromnetzes. Es wäre aber viel kostengünstiger, nur während des Großteils des Jahres Wärmepumpen für Heizung und Warmwasser einzusetzen, an sehr kalten Tagen und bei Dunkelflaute im Winter bei niedrigen Temperaturen könnten dann die bestehenden Öl- und Gasheizungen einspringen.

Ein Einsatz von Wärmepumpen in Kombination mit bestehenden Heizungsanlagen spart sehr viel Investition, weil die bestehenden Heizungsanlagen weiter betrieben werden können und die Wärmepumpen deutlich kleiner ausgelegt werden könnten, nämlich nur für die normale Last und nicht für die winterliche Spitzenlast.

Dann müssten auch nicht in großen Umfang Spitzenlastkraftwerke für die Winterspitze des Stroms installiert werden, die wegen der geringen Nutzung unrentabel sind und deshalb erhebliche Subventionen erfordern. Ein nennenswerter Zubau im Verteilnetz wäre nicht mehr erforderlich.

### **3.2 Abdeckung der Strom-Spitzenlast durch vorhandene moderne Kohlekraftwerke**

Nach Aufgabe der 100%-Zielsetzung könnte man zur Abdeckung der (dann sehr viel geringeren) Strom-Spitzenlast die bestehenden Kohlekraftwerke weiterlaufen lassen und würde die erheblichen Investitionen für den Neubau von gasbetriebenen Spitzenlastkraftwerken und die dafür erforderlichen Subventionen einsparen. Zudem ist völlig unklar, woher der Wasserstoff für die gasbetriebenen Spitzenlastkraftwerke zukünftig kommen soll.

### **3.3 Hybrid-Autos statt reine E-Autos**

Statt rein elektrischer Fahrzeuge könnten großflächig Hybridfahrzeuge mit viel kleineren Akkus eingesetzt werden. In den seltenen Fällen der Nutzung des Hybrid-Verbrenners könnte bei einer nur noch 80%-Zielsetzung fossile Energie eingesetzt werden. Der kostenintensive Ausbau des Ladenetzes und der dadurch resultierende erhebliche Netzausbau könnte viel kleiner gehalten werden. Dadurch würde ein beträchtlicher Teil des geplanten Netzausbaus überflüssig.

### **3.4 Verringerung der Strompreise durch Kappung von Einspeisespitzen**

Durch die gesetzlich vorgesehene, aber derzeit nicht umgesetzte Kappung von Einspeisespitzen kann der Netzausbau und damit der Anstieg der Netzentgelte deutlich verringert werden.

### **3.5 Fazit: Verringerung des völlig überdimensionierten Strom-Netzausbaus**

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von 100% Erneuerbare Energien in 2045 aus, was zu einem weit überdimensionierten Netzausbau von über 630 Mrd. € bis 2045 führt. Dadurch wird die Energiewende unbezahlbar.

Durch vorübergehende Aufgabe der 100%-Vorgabe an Erneuerbare Energien für die Energiewende wäre in vielen Fällen kein Netzausbau mehr erforderlich, weil in Notsituationen (z.B. bei Dunkelflaute oder Leitungsstörung) die dann weiterhin vorhandene konventionelle Energieversorgung genutzt werden könnte.

---

<sup>1</sup> Monitoringbericht 2023 ..., Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, S. 122/123. Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende ..., Bundesrechnungshof, 7. März 2024, S. 37, Abb. 7.

- <sup>2</sup> Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen Netzentgelte für 2024. ÜNB, 13. Dezember 2023.  
<https://www.transnetbw.de/de/newsroom/presseinformationen/uebertragungsnetzbetreiber-veroeffentlichen-netzentgelte-fuer-2024>)
- <sup>3</sup> Abgaben, Umlagen und Netzentgelte: Die aktuellen Änderungen zum 01. Januar 2026. e.on 2026.  
<https://www.eon.de/de/gk/energiewissen/gesetzliche-aenderungen-umlagen-steuern-strom-gas.html>
- <sup>4</sup> Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2025, Zweiter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber, S. 157, Kap. 54. Offshore-Investitionsvolumen, mittleres Szenario B 2045,  
[https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2026-03/NEP\\_2037\\_2045\\_V2025\\_2\\_Entwurf.pdf](https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2026-03/NEP_2037_2045_V2025_2_Entwurf.pdf)
- <sup>5</sup> Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2025, Zweiter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber, S. 186, Kap. 6.3.5. Onshore-Investitionsvolumen, mittleres Szenario B 2045,  
[https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2026-03/NEP\\_2037\\_2045\\_V2025\\_2\\_Entwurf.pdf](https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2026-03/NEP_2037_2045_V2025_2_Entwurf.pdf)
- <sup>6</sup> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, S. 3, F. Weitere Kosten. Bearbeitungsstand: 20.03.2026 12:02. Abschätzungen der daraus resultierenden Erhöhungen der Netzentgelte werden nicht gemacht.
- <sup>7</sup> Update: Verteilernetze bis 2045, Investitionsvolumen 207 Mrd. € allein für die 82 größten Verteilernetzbetreiber. Bundesnetzagentur 31.03.2025. <https://www.smard.de/page/home/topic-article/211784/215544>
- <sup>8</sup> Regulierung der Netzentgelte. BMWK, 2023.  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/wettbewerb-energiebereich-4.tml>
- <sup>9</sup>  $630 = 167 + 256 + 207$ .
- <sup>10</sup> Stromverbrauch in Deutschland, Stand 01/2026, bdew. 2015 betrug der Stromverbrauch noch 523 Mrd. kWh, also von 2015 bis 2025 keine Erhöhung, sondern gut ein Zehntel weniger!  
[https://www.bdew.de/media/documents/Nettostromverbrauch\\_nach\\_Verbrauchergruppen\\_Vgl\\_10J\\_online\\_dw\\_o\\_jaehrlich\\_FS\\_29012026.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Nettostromverbrauch_nach_Verbrauchergruppen_Vgl_10J_online_dw_o_jaehrlich_FS_29012026.pdf)
- <sup>11</sup> Übrigens zahlen nur deutsche Stromverbraucher für den Netzausbau, nicht hingegen ausländische Stromverbraucher für aus Deutschland importierten Strom, obwohl der Netzausbau wesentlich für den Export von deutschem Überschussstrom erforderlich ist.
- <sup>12</sup> Zu Spitzenkappung siehe Jarass/Neumann: Der Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 steht im Widerspruch zum Energiewirtschaftsgesetz. EWERK 7/2024, S. 3-6.  
<https://www.jarass.com/der-netzentwicklungsplan-strom-2037-2045-steht-im-widerspruch-zum-energiewirtschaftsgesetz/>
- <sup>13</sup> § 12b Abs. 1 S. 3 EnWG.